

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BAT § 23 a; MTA §§ 20 und 23 a

Leitsätze:

1. Als Bewährungszeiten im Sinne von § 23 a MTA können Beschäftigungszeiten, die ein heimatvertriebener Angestellter bei polnischen Dienststellen der öffentlichen Krankenversicherung in den früheren deutschen Ostgebieten geleistet hat, nicht angerechnet werden.
2. § 23 a MTA enthält bezüglich der Vertriebenen und Umsiedler keine Tariflücke.
3. Als ein Tarifvertrag mit dem BAT "wesentlich gleichen Inhalt" (§ 23 a Abs. 3 lit. b MTA) kann nur ein Tarifvertrag angesehen werden, der nach Art und Zweckbestimmung mit dem BAT und den Grundprinzipien des in der Bundesrepublik geltenden Tarifrechts, außerdem aber auch seinem Inhalt nach sehr weitgehend mit dem BAT übereinstimmt.

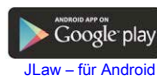
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 445/73

Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 445/73

4 Sa 354/73 Hamm

Verkündet am
19. Juni 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Clemens für Recht erkannt:

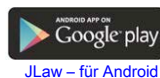
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. Juli 1973 - 4 Sa 354/73 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehörende Klägerin war von 1940 bis 1945 Angestellte der Deutschen Reichspost beim Fernsprechamt Gleiwitz. Ihre dortige Tätigkeit, die sie auch unter polnischer Verwaltung fortsetzte, endete am 30. April 1949. Seit dem 11. Juni 1949 arbeitete die Klägerin im Verwaltungsdienst bei der Ortskrankenkasse Gleiwitz und später bei der Bezirkskrankenkasse Hindenburg. Bei dieser schied sie am 18. Juli 1957 aus, weil sie in die Bundesrepublik ausgesiedelt wurde. Am 17. Mai 1958 trat die Klägerin in die Dienste der Beklagten, bei der sie zuletzt in der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung eingesetzt war und Vergütung nach der VergGr. VII MTA bezog.

Die Beklagte weigerte sich zunächst, die Tätigkeit der Klägerin bei den Krankenkassen in Gleiwitz und Hindenburg während der Jahre 1949 bis 1957 bei der Festsetzung ihrer Dienstzeit zu berücksichtigen. Durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1969 (3 AZR 176/68 = BAG AP Nr. 2 zu § 20 BAT) wurde jedoch entschieden, daß diese Tätigkeiten der Klägerin bei der Festsetzung ihrer Dienstzeit bei der Beklagten nach § 20 MTA anzurechnen sind.

Mit der Klage nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI MTA für den Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis 5. April 1970 in Höhe von 5.154,77 DM brutto in Anspruch. Sie hat die Auffassung vertreten, auch für den Bewährungsaufstieg nach dem MTA müßten ihr die im polnischen öffentlichen Dienst geleisteten Beschäftigungszeiten angerechnet werden. Wenn das in tarifkonformer Weise geschehe, seien bei ihr die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI MTA zum 1. Januar 1966 erfüllt. Bei der Einführung des § 23 a MTA sei es versäumt worden, die auch beim Bewährungsaufstieg gebotene Gleichstellung der Volksdeutschen und Umsiedler vorzunehmen. Bei der Auslegung von § 23 a MTA sei deswegen § 20 MTA heranzuziehen, der für diesen Personenkreis eine ausdrückliche Regelung enthalte. Mithin seien auch beim Bewährungsaufstieg Tätigkeiten der Volksdeutschen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

im Herkunftsland dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeit in "funktionsgleichen Dienststellen" geleistet worden sei. Sie habe bei den polnischen Krankenkassen eine Tätigkeit ausgeübt, die mindestens den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII MTA bzw. BAT entsprochen habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeiten der Klägerin bei den beiden polnischen Krankenkassen könne auf ihre Bewährungszeit nach § 23 a MTA nicht angerechnet werden. § 20 MTA sei für die Frage der Anrechnung von Dienstzeiten beim Bewährungsaufstieg nicht anwendbar. Beide Tarifvorschriften dienten verschiedenen Zwecken. Nach § 23 a MTA und BAT kämen als Bewährungszeit nur bestimmte, im einzelnen aufgeführte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 5.154,77 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

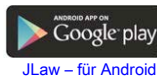
Die Klage der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tarifgebundenen Klägerin könnte nur dann begründet sein, wenn sie während des Zeitraumes, für den sie die höhere tarifliche Vergütung eingeklagt hat, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI (nicht VI b, wie mehrfach irrtümlich von den Parteien und den Vorinstanzen ausgeführt) Fallgruppe 2 MTA erfüllen würde, worunter Angestellte fallen,

"die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII erfüllen, nach zehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII...".

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Danach ist es zunächst einmal notwendig, daß die Klägerin im Zeitpunkt des möglichen Bewährungsaufstieges, vorliegend also am 1. Januar 1966, eine Tätigkeit auszuüben hatte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VII MTA erfüllt hat (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 21, 147 [150] = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT; BAG 21, 359 [360] = AP Nr. 5 zu § 23 a BAT; auch AP Nr. 9 und 10 zu § 23 a BAT sowie Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT). Dieses tarifliche Erfordernis ist bei der Klägerin unstreitig erfüllt, wovon auch das Landesarbeitsgericht ausgeht.

Weiterhin wird nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen gefordert, daß der Angestellte während der Dauer der tariflichen Bewährungszeit eine Tätigkeit auszuüben hatte, deren tarifliche Mindestvergütung sich nach der VergGr. VII MTA bestimmte (vgl. BAG 21, 147 [150 ff.] = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT). Da die Klägerin unstreitig erst seit dem 1. März 1961 bei der Beklagten eine Tätigkeit nach der VergGr. VII MTA ausgeübt hat, käme für sie eine zehnjährige Bewährung im aufgezeigten tariflichen Sinne nur dann in Betracht, wenn dabei auch die Zeiten ihrer Dienstleistung bei den beiden polnischen Krankenkassen in Gleiwitz und Hindenburg in den Jahren 1949 bis 1957 angerechnet werden könnten.

Das ist nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht möglich, weil, wie es im einzelnen dargelegt hat, die Vorschrift des § 23 a MTA in ihrem Anwendungsbereich enger sei als die des § 20 MTA. Bezüglich der Volksdeutschen liege in § 23 a MTA keine Tariflücke vor. Die in § 23 a MTA vorgenommenen rechtlichen Differenzierungen seien auch sachgerecht, da Tätigkeiten wie diejenigen der Klägerin bei den beiden polnischen Krankenkassen mit hiesigen kaum verglichen und im übrigen nicht überprüft werden könnten.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und in der Begründung zutreffend. Dabei ist auszugehen von § 23 Abs. 3 MTA, wo im einzelnen bestimmt wird:

- 5 -

"die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei

- a) Arbeitgebern, die vom BAT erfaßt werden,
- b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- c) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die unter den Geltungsbereich der TO.A gefallen sind oder die TO.A kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages....".

Unter § 23 Abs. 3 lit. a) MTA können die hier zu beurteilenden Dienstzeiten der Klägerin jedenfalls nicht fallen, weil ihre früheren polnischen Arbeitgeber nicht vom BAT erfaßt werden, der zudem zu dieser Zeit auch noch nicht galt.

Die entsprechenden Dienstzeiten der Klägerin bei den Krankenkassen in Gleiwitz und Hindenburg fallen aber auch nicht unter § 23 a Abs. 3 lit. b) MTA, denn die beiden polnischen Krankenkassen haben weder den BAT noch einen "Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts" angewendet. Als ein Tarifvertrag mit dem BAT "wesentlich gleichen Inhalts" kann nämlich sowohl nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut als auch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der den Bewährungsaufstieg regelnden tariflichen Bestimmungen nur ein Tarifvertrag in Betracht kommen, der einmal nach Art und Zweckbestimmung mit dem BAT und den Grundprinzipien des in der Bundesrepublik geltenden Tarifrechts, außerdem aber auch seinem Inhalte nach sehr weitgehend, z.B. auch in der Regelung der Vergütungsgruppen, mit dem BAT übereinstimmt (vgl. dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband I, § 23 a Anm. 7 - 8). Sofern dafür überhaupt ausländische Tarifbestimmungen in Betracht kommen können, ist jedenfalls nicht dafür vorgetragen worden, daß etwa eine diesen Voraussetzungen entsprechende tarifliche Regelung bei der Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



der Klägerin in Gleiwitz und Hindenburg bestand, was bei der völlig andersartigen Gestaltung der rechtlichen, sozialen und allgemeinen staatlichen Verhältnisse in Gebieten unter polnischer Verwaltung ohnehin ausgeschlossen erscheint, worauf zutreffend auch das Landesarbeitsgericht hinweist. Im Hinblick darauf kann dahingestellt bleiben, ob unter die Begriffe der "Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts" in § 23 a Abs. 3 lit. b) MTA auch ausländische Institutionen dieser Art subsumiert werden können, wenngleich es naheliegt, daß die Tarifvertragsparteien damit nur die entsprechenden feststehenden und allgemein anerkannten Begriffe des Staats- und Verwaltungsrechts der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht, 9. Aufl., Band I, S. 451 ff., 457, 459 und 473; Wolff, H.J., Verwaltungsrecht II, 3. Aufl., S. 6 ff., 163, 321, 380 ff.) meinen, was für einen Ausschluß entsprechender ausländischer Institutionen ebenso spricht wie die andersartige, wesentlich allgemeiner gehaltene Abfassung des Tariftextes etwa in § 20 Abs. 2 nach lit. g) MTA.

Da § 23 Abs. 3 lit. c) MTA sich auf Vordienstzeiten beschränkt, die im räumlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland geleistet worden sind, fallen die hier streitbefangenen Tätigkeiten der Klägerin in Gleiwitz und Hindenburg nicht unter § 23 Abs. 3 MTA und sind deswegen als Bewährungszeit nicht anrechenbar.

Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend darlegt, sind die hiergegen erhobenen Einwendungen der Klägerin durchweg nicht begründet. So kann der Klägerin nicht darin gefolgt werden, daß bei der Auslegung des § 23 a MTA dessen § 20 mitheranzuziehen sei. Beide Tarifnormen betreffen nämlich die Regelung jeweils völlig verschiedener und andersartiger Gegenstände mit jeweils anderen Voraussetzungen, worauf mit Recht auch das Landesarbeitsgericht hinweist. Beide Tarifnormen sind zudem in der Art ihrer Abfassung jeweils derart deutlich, erschöpfend und eigenständig, daß im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin weder eine Veranlassung noch eine rechtliche Möglichkeit dazu besteht,



- 7 -

zur Auslegung der einen jeweils die andere Tarifnorm heranzuziehen. Dabei ist besonders wichtig, daß in § 20 Abs. 2 MTA zwar für die Dienstzeit, jedoch nicht für irgendwelche anderen im MTA geregelten Komplexe bestimmt wird, daß insoweit volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern bestimmte Tätigkeiten bei öffentlichrechtlichen Dienstherrn in ihren Herkunftsländern anzurechnen sind, wie es mit Recht nach Maßgabe des von der Klägerin erstrittenen und auch in diesen Rechtsstreit von ihr zitierten Urteils des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 2 zu § 20 BAT) bei ihr bezüglich der auch vorliegend streitbefangenen Vordienstzeiten, die sie in Gleiwitz und Hindenburg unter polnischer Verwaltung geleistet hat, geschehen ist. Weder aus der tariflichen Regelung in § 20 Abs. 2 MTA noch aus dem zuvor zitierten Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts ergeben sich jedoch für den nunmehr zu entscheidenden Prozeß der Parteien irgendwelche für die Klägerin günstigen Rechtsfolgen, weil die §§ 20 und 23 a MTA völlig andere rechtliche Komplexe betreffen und dafür auch jeweils unterschiedliche Voraussetzungen normieren.

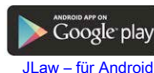
Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht auch auf die praktischen Schwierigkeiten hin, die entstehen würden, wenn der Rechtsauffassung der Klägerin gefolgt würde. Es ist nicht zu verkennen, daß der MTA wie der BAT bei dem Begriff der "Bewährung" und der entsprechenden Beurteilung von Tätigkeiten im öffentlichen Dienst an die überschaubaren und allgemein bekannten Verhältnisse bei den innerstaatlichen Verwaltungen anknüpfen, die mit denen im Ausland und erst recht in den Staaten des Ostblocks nur sehr schwer verglichen werden können, was offensichtlich auch die Tarifvertragsparteien berücksichtigt haben, von den andernfalls im Einzelfall entstehenden Beweisschwierigkeiten ganz abgesehen. Im Hinblick darauf haben die Tarifvertragsparteien bei der Einführung des § 23 a MTA, als § 20 MTA schon mehrere Jahre Geltung hatte, offensichtlich sogar bewußt davon abgesehen, eine dem § 20 Abs. 2 MTA entsprechende Regelung auch für den Bewährungsaufstieg einzuführen. Diese Festlegung der Tarifvertragsparteien ist für die Gerichte bin-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

dend. Dabei kommt es auch, wie das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Arbeitsgericht mit Recht bemerkt, nicht entscheidend darauf an, ob und inwieweit der Bewährungsaufstieg der Angestellten und die sogenannte Regelbeförderung der Beamten in Zusammenhang stehen und miteinander vergleichbar sind, denn auch bei der Auslegung des § 23 a MTA ist der grundsätzliche Unterschied zwischen Tarifrecht der Angestellten einerseits und dem Beamtenrecht andererseits zu beachten (vgl. BAG AP Nr. 60 und 38 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist es auch entgegen den Ausführungen der Klägerin unbeachtlich, ob sie in Gleiwitz und Hindenburg eine "funktionsgleiche Tätigkeit" ausgeübt hat oder nicht, weil darauf § 23 a MTA nicht abstellt. Entgegen der Meinung der Klägerin enthält § 23 a MTA bezüglich der volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedler auch keine Tariflücke, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls zutreffend ausführt. Dagegen spricht schon die jeweils erschöpfende Regelung der unterschiedlichen Gegenstände in den §§ 20 und 23 a MTA, auch die jeweils unterschiedliche Art und Zweckbestimmung der Vorschriften, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht hervorhebt. Die Klägerin übersieht insbesondere, daß es schon einleitend in § 23 a Abs. 2 MTA heißt:

"Auf die Bewährungszeit werden n u r
Zeiten angerechnet, in denen der An-
gestellte...",

womit die Tarifvertragsparteien in aller Deutlichkeit und in die Gerichte bindender Weise zu verstehen gegeben haben, daß in der Vorschrift nicht enthaltene Beschäftigungszeiten beim Bewährungsaufstieg nicht berücksichtigt werden dürfen, womit zugleich dargetan ist, daß im Gegensatz zur Meinung der Klägerin insoweit keine Tariflücke vorliegen kann.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



- 9 -

Auch der erkennende Senat verkennt wie das Landesarbeitsgericht nicht, daß die Regelung des § 23 a MTA für heimatvertriebene bzw. volksdeutsche Angestellte wie die Klägerin Härten mit sich bringt. Angesichts des insoweit völlig eindeutigen Tarifwortlautes sind die Gerichte jedoch nicht befugt, diese mögliche Härte dadurch zu "korrigieren", daß sie die Tarifnorm - wenn auch unter Berücksichtigung allgemeiner Billigkeitsgesichtspunkte - ihrem Wortlaut, dem tariflichen Gesamtzusammenhang, dem Sinn und Zweck der Vorschriften und damit dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien zuwider auslegen (vgl. Urteil des Senats vom 8. Mai 1974 - 4 AZR 288/73 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Zulagen).

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Zugleich für den wegen Krankheit
(Krankenhausaufenthalt) an der
Unterschriftsleistung verhinderten
Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann

gez. Dr. Feller

Dr. Auffarth

Willems

Clemens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)